45. Sind verziehene Chevergehen, die als Scheidungsursachen nicht mehr gerügt werden können, bei Entscheidung der Schuldfrage zu bestücklichtigen?

U.S.M. II. 1 §§ 720. 721.

- IV. Civilsenat. Urt. v. 26. Februar 1894 i. S. E. (Bekl.) w. Che-frau (Kl.). Rep. IV. 309/93.
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlandesgericht naumburg a. S.

Das Berufungsgericht hat die She der Parteien auf Grund des § 704 A.S.N. II. 1 getrennt, indem sestgestellt ist, der Beklagte sei durch strasgerichtliches Urteil vom 24. Februar 1891 wegen schwerer Urkundenfälschung und Untreue in Verdindung mit Unterschlagung unter Aberkennung der bürgerlichen Chrenrechte auf fünf Jahre zu einem Jahre Gefängnis verurteilt, welche Strase er nach Anrechnung eines Teiles der Untersuchungshaft am 24. Dezember 1891 verbüßt habe. Die Schuldfrage ist dem Antrage des Beklagten entgegen dahin entschieden, daß dieser der allein schuldige Teil sei. Das Keichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen, und zwar, soweit es sich um die Entscheidung über die Schuldfrage handelt, aus folgenden

Grunben:

... "Bas die Schuldfrage anlangt, so hat der Beklagte behauptet, daß die Klägerin in den Jahren 1868 bis 1870 mit dem demnächst im Kriege von 1870/71 gefallenen Lieutenant v. S. Ehebruch getrieben habe, und dieses Chevergehen der Klägerin, das als Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden könne, gegen die ihn treffende Schuld in Aufrechnung gestellt. Der Berufungsrichter hat den Einwand nicht für durchgreifend erachtet. Gegen diese Unnahme richtet sich die Kevision ohne Grund.

Das preußische Obertribunal hat ausgesprochen, daß Beleidisgungen, die nach § 720 A.C.R. II. 1 verziehen ober nach § 721 ebenda als verziehen zu achten find und daher als Chescheidungsursachen nicht ferner gerügt werden bürfen, bei der Entscheidung der Schulbfrage berücksichtigt werden können,

vgl. Präjudiz Nr. 1776 vom 27. August 1846 (Präj.-Samml. Bd. 1 S. 156); Striethorst's Archiv Bd. 7 S. 113, Bd. 82 S. 75; ferner Entsch. des Obertrib. Bd. 20 S. 239, Bd. 25 S. 435, Bd. 61 S. 166,

und dieser Auffassung bat sich bas Reichsgericht angeschlossen,

vgl. u. a. das Urteil vom 30. Mai 1881 in Gruchot, Beiträge Bb. 26 S. 406.

Der Berufungsrichter hat jenen Rechtssatz nicht verkannt. Er geht aber davon aus, daß dem Satze nicht unbedingt und ohne Beachtung der Lage des einzelnen Falles Geltung zu geben sei, und erklärt die Anwendung desselben im gegenwärtigen Rechtsstreite mit Rücksicht auf bie bier porliegenden Umftande, insbesondere die Thatsache, baß seit bem angeblichen Chebruche ber Rlägerin mehr als zwanzig Sahre verfloffen find, für ausgeschloffen. Rach feiner Ausführung würde eine gegenteilige Annahme für bas Refultat bes Rechtsftreites unverftandlich erscheinen muffen, indem die Che wegen einer neuerlichen Bestrafung des Beklagten getrennt werde, ein Übergewicht ber Schuld aber auf der Seite der Rlagerin durch einen weit gurudliegenden Chebruch begründet werden sollte. Dieser Standpunkt ift rechtlich nicht zu beanstanden. Der Sinn bes Gesetes, wie er in dem Rechtssate Ausbrud gefunden hat, geht babin: ein verziehenes Cheveraeben folle nicht um beswillen, weil es nicht ferner als Scheibungsgrund gerügt werben konne, auch für die Entscheidung über die Schulbfrage nicht verwerthar fein durfen. Svareg und b. Grolman außerten mit Bezug auf ein die streitige Frage betreffendes Monitum gegen ben Entwurf: bereits verziehene Beleidigungen feien, wenn fie gleich als Cheicheidungsgrund nicht mehr vorgebracht werden fonnten, bennoch bei ber Frage, ob beibe Teile für gleich schuldig zu achten feien, zu berudfichtigen, ba man in biefer Sinficht auf bas gauge Betragen ber Cheleute feben muffe. Gine entsprechende ausdrudliche Boridrift findet fich im Landrechte nicht, wohl aus dem Grunde, weil in der Lehre von ben Chescheidungsstrafen, wohin Svarez ben Sab verwies, baran nicht mehr gebacht worben ift.

Bgl. Gesetzerision Peus. XV, Motive zu Abschnitt 8 § 46 des Entwurfes S. 388.

Aus jener Außerung ist aber nicht zu folgern, daß jedes verziehene Bergehen bei der Entscheidung der Schuldfrage zu berücksichtigen sei. Es kommt auf das Verhalten der Eheleute während der Dauer der Sche im allgemeinen und auf die sich daraus ergebende Feststellung an, ob beiden Teilen oder nur einem Teile, sei es allein oder überwiegend, die Schuld an der Zerrüttung des Shebundes zur Last fällt. Haben sich beide Sheleute eines Vergehens schuldig gemacht, so muß vorweg die Annahme Raum gewinnen, daß, wenngleich das Vergehen des einen Shegatten verziehen ist, und die Sheschwidig nur wegen des Vergehens des anderen Shegatten erfolgt, beide Teile durch ihr Verhalten auf die Lösung des ehelichen Verhältnisses hingewirft haben. Dies seht aber voraus, daß zwischen dem verziehenen Vergehen des einen Teiles und dem die Scheidung begründenden Verschulden des

anderen Teiles eine, wenn auch noch so entsernte, Beziehung besteht. Ift jede Beziehung zwischen den beiderseitigen Bergehen für ausgesschlossen zu achten, so kann folgerecht dem verziehenen Verzehen eine Bedeutung bei der Beurteilung der Schuldfrage nicht beigelegt werden. Inwieweit letzteres zutrifft, hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach Bewandtnis der obwaltenden Umstände zu prüfen. Die Rückslichtnahme auf den Beitpunkt, wann das verziehene Vergehen besangen, ist jedensalls an sich geeignet, die streitige Beurteilung zu beeinflussen, und deshalb fällt dem Berufungsrichter kein rechtlicher Verstoß zur Last, wenn er den angeblichen Chebruch der Klägerin im Hinblicke darauf, daß derselbe mehr als zwanzig Jahre hinter dem jetzt zur Trennung der Sche führenden Vergehen des Beklagten zurückliegt, bei der Entscheidung über die Schuldfrage unbeachtet gelassen hat."...